

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
I/10 öffentlich	2017/006	13.02.2017

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	07.03.2017				
Gemeinderat	16.03.2017				

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern beschließt die als Anlage 3 dieser Vorlage beige-fügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Für stellvertretende Fraktionsvorsitzende ist die zusätzliche Aufwandsentschädigung vom 1-fachen auf den 1,5-fachen Satz angehoben worden. Insofern ergibt sich eine zusätzlich zu zahlende Aufwandsentschädigung für die vier stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden in Höhe von jährlich rd. 5.100 €.

Ausschussvorsitzende erhalten eine zusätzliche 1-fache Aufwandsentschädigung. Insofern ergibt sich eine zusätzlich zu zahlende Aufwandsentschädigung für vier Ausschussvorsitzende in Höhe von jährlich rd. 10.200 €.

Diese Beträge wurden im Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2017 berücksichtigt.

Ersatz des Verdienstauffalls haben Rats- und Ausschussmitglieder in den letzten Jahren nicht beantragt.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Der Landtag NRW hat im November 2016 das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung beschlossen. Mit diesem Gesetz werden größtenteils die Ergebnisse der sog. Ehrenamtskommission umgesetzt. U. a. sieht das Gesetz Änderungen der Gemeindeordnung, der Entschädigungsverordnung bzw. des Kommunalwahlgesetzes vor. Ebenso hat der Landtag NRW das Gesetz zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts beschlossen.

Einige Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der nachfolgend erläuterten Änderungen der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2

Das Gesetz zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts sieht eine Änderung des § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) in der Weise vor, dass künftig auch mindestens eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten zu bestellen ist.

2. § 9 Abs. 3

Die derzeitige Hauptsatzung sieht hinsichtlich des Anspruchs auf Ersatz des Verdienstausfalls einen Regelstundensatz von 8,00 € vor. § 3 a Abs. 1 der geänderten Entschädigungsverordnung NRW sieht einen Mindestregelstundensatz von derzeit 8,84 € vor, der in der Hauptsatzung höher festgelegt werden kann. Abweichend von der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW schlägt die Verwaltung vor, den Mindestregelstundensatz nicht betragsmäßig zu benennen, da ansonsten Änderungen dieses Satzes fortwährend auch zu notwendigen Änderungen der Hauptsatzung führen würden.

Der Höchstbetrag von derzeit 80,00 €/Stunde ist landesweit durch Verordnung abschließend geregelt und kann daher in der Hauptsatzung nicht abweichend festgesetzt werden.

Der Städte- und Gemeindebund NRW empfiehlt die Aufnahme einer Regelung hinsichtlich der Zahlung eines Verdienstausfalls hinsichtlich der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

3. § 9 Abs. 4

Gemäß § 46 GO NRW erhalten grundsätzlich Vorsitzende von Ausschüssen – mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses – eine zusätzliche 1-fache Aufwandsentschädigung.

Die FDP-Fraktion beantragt mit dem als Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage beigefügtem Schreiben den Verzicht auf gesonderte Entschädigung der Ausschussvorsitzenden.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW gibt mit dem als Anlage 2 dieser Sitzungsvorlage beigefügten Erlass vom 13.02.2017 vor dem Hintergrund verschiedener Anfragen zur Auslegung des § 46 Gemeindeordnung Hinweise.

Für den Fall, dass von dieser Regelung einzelne Ausschüsse bzw. alle Ausschüsse ausgenommen sein sollen, bedarf es dieser zusätzlichen Regelung und der Benennung der Ausschüsse.

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage 3 dieser Vorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern zu beschließen.

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist nach § 7 Abs. 3 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zu beschließen.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Hubertus Stegemann
Fachbereichsleiter
